

Der Wahlleiter der Stadt Ebern
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

für die Wahl

☒ des Stadtrats

☒ der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters

am Sonntag, 8. März 2026

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

1. Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) für die **Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters** findet, **falls eine Stichwahl erforderlich sein sollte**, am **Montag, 9. März 2026, um 15:30 Uhr** im **Sitzungszimmer der Verwaltungsgemeinschaft Ebern (2. OG)**, Rittergasse 3, 96106 Ebern statt.

Die **Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses der Wahl am 8. März 2026** (wenn keine Stichwahl notwendig sein sollte) oder **einer eventuell notwendigen Stichwahl am 22. März 2026** erfolgt zusammen mit der **anberaumten Sitzung für die Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses des Stadtrats** (siehe Nr. 2).

2. Wahl des Stadtrats

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) für die **Wahl des Stadtrats** findet am **Montag, 23. März 2026, um 18:00 Uhr** im **Sitzungszimmer der Verwaltungsgemeinschaft Ebern (2. OG)**, Rittergasse 3, 96106 Ebern statt.

3. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

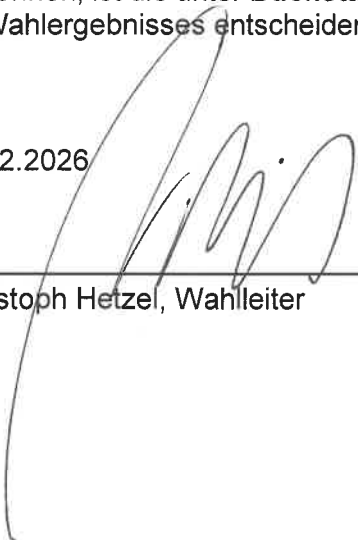
a) **Veröffentlichung im Internet**
(www.ebern.de)

b) **mündliche Bekanntgabe am Wahlabend im alten Rathaus**
(Marktplatz 30, 96106 Ebern)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter **Buchstabe a)** genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

26.02.2026



Christoph Hetzel, Wahlleiter

Angeschlagen am: 26.02.2026

abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 26.02.2026

(Amtsblatt, Zeitung)

auf der Homepage (www.ebern.de)